



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0110/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Fachzeitung berichtet am 15.11.2024 unter der Überschrift „Fake-Warnung vor mRNA-Impfstoffen entzaubert“, vor knapp einem Jahr habe eine Gruppe namens „Medizinischer Behandlungsverbund“ vor einer angeblich hohen Verunreinigung des mRNA-Impfstoffs Comirnaty mit DNA gewarnt. Pharmazeuten einer genannten Universität wiesen nun klar nach: An der Sache sei nichts dran. [...] Ein als „Independent Researcher“ firmierender (namentlich genannter) Diplom-Biologe habe zusammen mit der Leiterin eines Labors, in dem die relevanten Analysen durchgeführt worden seien, ihre Daten in einem (genannten) Fachjournal publiziert, obwohl erhebliche Zweifel an der Korrektheit der Daten bestanden. Die publizierten Daten seien nun von Pharmazeuten überprüft worden. Sie hätten nachweisen können, dass die im Labor gefundenen irreführenden DNA-Konzentrationen in den zugelassenen mRNA-Impfstoffen gemessen worden seien, weil ein ungeeignetes Analysedesign verwendet worden sei. Die Arbeit sei zunächst auf einem Preprint-Server erschienen. Die spannende Geschichte dieser weitreichenden Fehlinformation, die ein Misstrauen in Teilen der Bevölkerung in eine neuartige Impfstoffklasse befeuert habe, sei jetzt von einem Wissenschaftsjournalisten in einer Fachzeitschrift recherchiert und publiziert worden (auf den entsprechenden Artikel wird verlinkt). Die Fehlinformationen schürten auch Zweifel an den Mechanismen zur Selbstkontrolle innerhalb der Forschungsgemeinschaft.

II. Der Beschwerdeführer ist der im Artikel benannte Diplom-Biologe. Er trägt unter anderem vor, der Autor gehöre dem gleichen Uni-Institut für Pharmazeutische Biologie an wie einer der genannten Pharmazeuten und sei diesem eng verbunden. Dies drücke sich auch in einer besonders engen persönlichen Verbundenheit aus (der Beschwerdeführer verweist auf eine wissenschaftliche Veröffentlichung des Pharmazeuten, die dem Autor des streitgegenständlichen Artikels gewidmet ist). Somit müsse als bewiesen gelten, dass die Publikation eklatant gegen Richtlinie 6.1 verstöße.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers sowie die Frage, ob dem Beschwerdeführer und seiner Co-Studienautorin zu den Ausführungen im Artikel vom 15.11.2024 hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

IV. Mit Schreiben vom 24.05.2025 hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Beschränkung seiner Beschwerde erhoben.

V. Der mandatierte Rechtsanwalt nimmt zu den zugelassenen Beschwerdeaspekten unter anderem wie folgt Stellung.

1. In Ansehung des Grundsatzes aus Richtlinie 6.1 könne vorliegend ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden. Dies vor allem deshalb, weil der Autor nicht vorrangig die wissenschaftliche Studie des Pharmazeuten bespreche, sondern vielmehr den Beitrag des unabhängigen Journalisten, der in der genannten Fachzeitschrift veröffentlicht worden sei. Das persönliche Verhältnis zwischen dem Autor und dem Pharmazeuten sei daher nicht geeignet, die gebotene Unabhängigkeit der Berichterstattung in Zweifel zu ziehen.

Der Rechtsanwalt führt zur Beziehung des Autors zum Pharmazeuten umfassend aus und erklärt, der persönliche und fachliche Kontakt habe seit der Emeritierung naturgemäß abgenommen. Der Autor verfolge allenfalls noch kuriosch die wissenschaftlichen Aktivitäten des Pharmazeuten und habe offensichtlich keinerlei Einfluss auf dessen publizistischen Tätigkeiten. Der Autor habe die Arbeit des Pharmazeuten in Bezug auf die Behauptungen des Beschwerdeführers weder veranlasst noch inhaltlich gefördert. Der Autor habe von dieser Arbeit zudem erst nach Veröffentlichung des Beitrags des Pharmazeuten in einem Wissenschaftsjournal Kenntnis erlangt.

2. Eine Anhörung des Beschwerdeführers oder seiner Co-Studienautorin vor Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags sei nicht erfolgt. Der Grund hierfür sei darin zu sehen, dass der Autor inhaltlich im Wesentlichen auf den in der genannten Fachzeitschrift veröffentlichten Beitrag verweise. Die wesentlichen Tatsachen, die nun vom Beschwerdeführer gerügt würden, seien bereits Bestandteil der dortigen Veröffentlichung gewesen. Die Veröffentlichung sei am 12.11.2024 und damit deutlich vor der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags erfolgt.

Vor Veröffentlichung dieses Beitrags habe dessen Autor dem Beschwerdeführer und seiner Co-Studienautorin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und habe im Artikel dokumentiert, dass es offensichtlich vonseiten des Beschwerdeführers eine für die Presse unverwertbare Antwort gegeben habe. Vor diesem Hintergrund sei eine erneute Anhörung vor Veröffentlichung einer Zusammenfassung, die die Originalquelle nenne und die Quelle zusätzlich aktiv verlinke, nicht geboten. Denn im Grunde sei Gegenstand der Berichterstattung durch die Beschwerdegegnerin die Schwäche im aktuellen Peer-Review-System und weniger die Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und der Veröffentlichung durch den Pharmazeuten.

Zusammenfassend sei man der Auffassung, dass die Beschwerde zurückzuweisen sei. Ein relevantes Fehlverhalten des Autors oder der Redaktion sei nicht zu erkennen. Man füge zudem die persönliche Stellungnahme des Autors zur Vervollständigung bei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

- I. Der Beschwerdeausschuss weist den Einspruch des Beschwerdeführers bezüglich der beschränkten Zulassung seiner Beschwerde einstimmig zurück.
- II. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung „Fake-Warnung vor mRNA-Impfstoffen entzaubert“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.
- III. Der streitgegenständliche Artikel berichtet über massive fachliche Kritik an der vom Beschwerdeführer durchgeführten Studie. Deshalb hätte diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen. Dass der Beschwerdeführer zuvor gegenüber einem anderen Fachportal keine verwertbare Stellungnahme abgegeben hatte, entbindet die Redaktion vorliegend nicht davon, dem Betroffenen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Gremium erkennt hingegen keinen Interessenkonflikt beim Autor. Die Beschwerdegegnerin konnte in ihrer Stellungnahme glaubhaft machen, dass der Autor bei Erstellung des Textes sich insbesondere auf die Veröffentlichung eines anderen Fachmagazins bezog. Eine Beeinflussung der Berichterstattung durch die Bekanntschaft des Autors mit dem Pharmazeuten ist vorliegend nicht anzunehmen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>